

# Verkehrs- und Parkierungsreglement der Gemeinde Graftschaft

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1: Zweck

<sup>1</sup>Dieses Reglement unterstützt die Anstrengungen der Gemeinde Graftschaft zur Verkehrsentflechtung und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durch verkehrsberuhigende und verkehrssichernde Massnahmen.

### Art. 2: Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement findet im Rahmen der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung Anwendung auf:

- 1.) die der Gemeinde gehörenden Plätze, Strassen und Wege;
- 2.) die Privatstrassen und Privatwege in Gemeingebrauch,
- 3.) die privaten und die öffentlichen Parkplätze

in der Gemeinde Graftschaft.

### Art. 3: Gemeindestrassen und -wege

<sup>1</sup>Als Gemeindestrassen und -wege gelten alle öffentlichen Verkehrswege im Eigentum des Gemeinwesens.

### Art. 4: Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer

<sup>1</sup>Die von Privaten erbauten und dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen sind öffentlich im Sinne des kantonalen Strassengesetzes.

## II. Neubau, Ausbau und Korrektion von Verkehrswegen

### Art. 5: Grundsatz

<sup>1</sup>Die öffentlichen Verkehrswege der Gemeinde sind entsprechend ihrer Klassierung und Funktion sowie den technischen Anforderungen des Verkehrs im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde zu erstellen und auszubauen.

### Art. 6: Schutz verschiedener Interessen

<sup>1</sup>Beim Bau von öffentlichen Verkehrswegen sind die anerkannten Grundsätze namentlich auf folgenden Gebieten zu berücksichtigen:

- a) Schutz des Menschen und seiner natürlichen und bebauten Umwelt;
- b) Verkehrssicherheit;
- c) Schutz der Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fussgänger, Radfahrer und Behinderten;
- d) öffentlicher Verkehr;
- e) Ortsbild- und Heimatschutz;
- f) Natur- und Landschaftsschutz;
- g) sparsame Verwendung des Bodens.

### **Art. 7: Planungszonen**

<sup>1</sup>Erachtet die Gemeinde den Neubau, den Ausbau oder die Korrektur eines kommunalen Verkehrsweges für angezeigt, so kann sie Planungszonen ausscheiden.

<sup>2</sup>Die Planungszonen werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses rechtskräftig.

<sup>3</sup>Innerhalb dieser Zone darf nichts unternommen werden, was die Planung des Verkehrsweges beeinträchtigen könnte.

<sup>4</sup>Die zuständige Behörde kann die Planungszone für die Dauer von 2 Jahren festlegen und mit Zustimmung der Urversammlung und des Staatsrates aus wichtigen Gründen bis auf höchstens 5 Jahre verlängern. Vorbehalten Art. 34 und Art. 36 des StrG vom 3. Sept. 1965, revidiert 1991.

### **Art. 8: Genereller Strassenplan**

<sup>1</sup>Vor der Ausarbeitung eines Ausführungsprojektes kann die Gemeinde für den Neubau, den Ausbau und die Korrektur eines kommunalen Verkehrsweges einen generellen Strassenplan ausarbeiten. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Ausarbeitung des Ausführungsprojektes. Er enthält vor allem die Linienführung, die Länge und Breite der Strasse, ebenso ihre wichtigen Bestandteile wie Kreuzungen, Anschlüsse und dergleichen.

<sup>2</sup>Der generelle Strassenplan wird öffentlich aufgelegt und unterliegt der Genehmigung des Staatsrates.

<sup>3</sup>Die Sperrwirkung dieses Planes ist auf 5 Jahre befristet. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

### **Art. 9: Ausführungsprojekt**

<sup>1</sup>Der Neubau, der Ausbau und die Korrektur kommunaler Verkehrswege erfolgt nach den Bestimmungen des Strassengesetzes und ist in einem rechtsverbindlichen Ausführungsprojekt festzulegen. Das Ausführungsprojekt für kommunale Verkehrswege kann durch den Gemeinderat erstellt werden.

### **Art. 10: Grundeigentümerbeiträge an Strassen**

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer, denen der Neubau, der Ausbau oder die Korrektur eines kommunalen Verkehrsweges und seiner Nebenanlagen einen Wertzuwachs verschaffen, können im Verhältnis der Vorteile, die ihnen daraus erwachsen, innerhalb der Grenzen von Artikel 11 zu Beiträgen an die Kosten des Werkes herangezogen werden.

### **Art. 11: Begrenzung des Beitrages**

<sup>1</sup>Wenn der Beitragsaufruf durch eine Gemeinde erfolgt, so darf die Gesamtheit der Beiträge nachfolgende Normen nicht übersteigen:

- a) für kommunalen Durchgangsstrassen: 60% der Gesamtkosten;
- b) für Gemeindestrassen mit Sackgassen, Gehsteige und Quartierparkplätze: 75% der Gesamtkosten.

### **Art. 12: Bau- und Ausbau von Privatstrassen und –wegen im Gemeingebrauch**

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt der Bestimmungen des kantonalen Gesetzes unterstehen Privatstrassen und -wege, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind, dem Privatrecht.

<sup>2</sup>Die privaten Verkehrswege müssen entsprechend ihrer Bestimmung und Bedeutung zu Lasten der Eigentümer bzw. deren Nutzungsberechtigten ausgebaut werden.

## **III. Unterhalt von Strassen, Plätze und Wege**

### **Art. 13: Grundsatz**

<sup>1</sup>Der Unterhalt der Strassen, Plätze und Wege ist Sache des Eigentümers.

### **Art. 14: Schneeräumung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen**

<sup>1</sup>Die öffentlichen Strassen, Wege und Plätze werden durch die Gemeinde im Winter im ortsüblichen Rahmen von Schnee geräumt, soweit dies mit den vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten zumutbar und finanziell tragbar ist.

### **Art. 15: Prioritäten der Schneeräumung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen**

<sup>1</sup>Die Schneeräumung der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze hat Vorrang.

<sup>2</sup>Aufgrund der Bedeutung der Erschliessungsfunktion der einzelnen Strassen, Wege und Plätze legt der Gemeinderat die Prioritätenordnung für die Schneeräumung fest.

<sup>3</sup>Auf Privatwegen mit öffentlichem Zugang zu Nachbarparzellen ist der Eigentümer der betreffenden Parzelle für die Schneeräumung verantwortlich.

### **Art. 16: Schneeräumung von privaten Strassen und Plätzen**

<sup>1</sup>Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Schneeräumung von privaten Plätzen. Die Gemeinde bietet jedoch als Dienstleistung die Grobschneeräumung von Parkplätzen von Geschäften, von privaten Parkplätzen, Strassen und Vorplätzen an, soweit dies mit den von der Gemeinde eingesetzten Räumungsmaschinen technisch möglich ist.

<sup>2</sup>Der Eigentümer richtet dazu ein Gesuch an die Gemeinde. Zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem u.a. auch die Kosten pro Räumung festgelegt werden. Die Kosten werden Ende der Wintersaison aufgrund der Anzahl Räumungen in Rechnung gestellt.

## **IV. Benützung öffentlichen Eigentums**

### **Art. 17: Gemeingebrauch**

<sup>1</sup>Jedermann kann im Rahmen der Gesetze und Reglemente das öffentliche Eigentum entsprechend seiner Zweckbestimmung und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter benützen.

### **Art. 18: Sondergebrauch**

<sup>1</sup>Jegliche Benutzung des öffentlichen Eigentums, das vom Gemeingebrauch abweicht, bedarf einer Bewilligung oder einer Konzession.

<sup>2</sup>Eine Bewilligung ist erforderlich für jede Benutzung des öffentlichen Eigentums, die intensiver ist als die durch den Gemeingebrauch gedeckte, namentlich für dessen Inanspruchnahme zu gewerblichen Zwecken.

<sup>3</sup>Die Konzession ist erforderlich für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums zur Erstellung von dauerhaften Bauten und Anlagen. Sie ist mit vertraglichen Abreden verbunden.

<sup>4</sup>Konzessionen werden höchstens für die Dauer von 30 Jahren erteilt. Sie können erneuert werden.

### **Art. 19: Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Bewilligung und die Konzession für die Benutzung des öffentlichen Eigentums der Gemeinde werden vom Gemeinderat erteilt.

### **Art. 20: Allgemeine Vorschriften für die Strassenbenützung**

<sup>1</sup>Die Strassenbenützer sind für jede widerrechtliche Beschädigung der Strasse haftbar. Jede den Verkehr auf den Strassen gefährdende Vorrichtung oder Handlung ist untersagt.

### **Art. 21: Veränderungen an Strassen und Plätzen**

<sup>1</sup>Für jede Veränderung am kommunalen Strassenkörper bedarf es der Bewilligung durch den Gemeinderat. Vorbehalten Art. 38 des StrG vom 3. Sept. 1965, revidiert 1991.

<sup>2</sup>Für die Erstellung von Leitungen (Wasserleitungen, Kanalisation, Kabel, usw.) und die Reparatur an bestehenden Leitungen im kommunalen Strassengebiet ist eine Bewilligung der Gemeindeverwaltung auf ein schriftliches Gesuch hin erforderlich. Für alle Arbeiten ist dem schriftlichen Gesuch ein Plan (Situationsplan und Profile) beizulegen. Die Wiederherstellung der Strasse erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Inhabers der Bewilligung.

## **V. Verkehrsberuhigende und sicherheitsfördernde Massnahmen**

### **Art. 22: Verkehrsfreie Zonen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Schaffung autofreier Verkehrszonen im engeren Dorfgebiet anstreben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Anwohnern weitere autofreie Verkehrszonen und Zonen mit beschränkter Fahrberechtigung zu schaffen und zu signalisieren.

### **Art. 23: Tempo-30-Zonen**

<sup>1</sup> Auf den Gemeindestrassen und -wegen in der Grafschaft innerorts kann der Gemeinderat die Einrichtung von Tempo-30-Zonen veranlassen. Das Verfahren richtet sich nach der einschlägigen Eidgenössischen Verordnung über Tempo-30-Zonen vom 28. September 2001.

### **Art. 24: Signalisationsplan**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Signalisation, insbesondere blaue Zone, gelbe Zone, Parkverbotszone, Parkplätze, Geschwindigkeitsbeschränkung, Fahrverbote usw. in einem Signalisationsplan.

## **VI. Parkplätze, Garagenvorplätze und Ausfahrten**

### **Art. 25: Definition Parkplätze**

<sup>1</sup> Als Parkplatz im Sinne dieses Reglementes gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist.

### **Art. 26: Grundsatz**

<sup>1</sup> Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf geeigneten privaten sowie auf speziell markierten öffentlichen Parkplätzen gestattet.

<sup>2</sup> Entlang von Strassen und Wegen - ausserhalb von geeigneten privaten und speziell markierten öffentlichen Parkplätzen - ist das Abstellen von Fahrzeugen generell untersagt. Verwiesen wird auf den kantonalen Beschluss vom 15. 9. 1976 betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Parkplätze.

### **Art. 27: Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen**

<sup>1</sup> Bei Neubauten, grösseren Umbauten und wesentlichen Zweckänderungen sind auf privatem Grund ausreichende Abstellflächen für Motorfahrzeuge anzulegen.

<sup>2</sup> Der Eigentümer eines bestehenden Gebäudes oder einer bestehenden Anlage ist verpflichtet, die nötigen Parkplätze für Motorfahrzeuge der Benutzer und Besucher zu schaffen.

<sup>3</sup>Gegen Eintragung des entsprechenden Parkplatz-Servituts im Grundbuch können diese auch auf einer Nachbarparzelle erstellt werden, falls diese selbst für die eigenen Bedürfnisse genügend Parkplätze besitzt. Zur Verhinderung der nachträglichen Löschung ist diese Dienstbarkeit ebenfalls zugunsten der Gemeinde im Grundbuch einzutragen.

#### **Art. 28: Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen**

<sup>1</sup>Ausnahmen können vom Gemeinderat aus triftigen Gründen bewilligt werden.

#### **Art. 29: Baubewilligung**

<sup>1</sup>Die Baubewilligung für Neubauten, grössere Umbauten und wesentliche Zweckänderungen wird von der Gemeinde erst erteilt, wenn der Eigentümer die erforderlichen Parkplätze gemäss Art. 42 erstellt, oder gegen Eintragung des entsprechenden Parkplatz-Servituts im Grundbuch diese auf einer Nachbarparzelle erstellt, oder den Nachweis eines Erwerbs eines Parkplatzes erbringt.

#### **Art. 30: Lage der Parkplätze**

<sup>1</sup>Die Parkplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen.

<sup>2</sup>Als nützliche Distanz gilt in der Regel eine Entfernung von max. 150 m vom Baugrundstück.

#### **Art. 31: Gemeinsame Parkplätze**

<sup>1</sup>Im Rahmen des generellen Strassenplanes und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstellt die Gemeinde im Zusammenhang mit dem Strassenbau offene und gedeckte Parkplätze als feste Standplätze.

#### **Art. 32: Berechnungsgrundlage für Parkplätze**

<sup>1</sup>Die Anzahl der Parkplätze wird bestimmt durch die Stärke des mit dem betreffenden Bau voraussichtlich verbundenen Fahrzeugverkehrs und durch die Verhältnisse in dem betreffenden Quartier.

<sup>2</sup>Es gilt, dass **ein** Parkplatz zu erstellen ist:

- a) Wohnungen: pro Wohnung (Neu- und Umbauten)
- b) Hotel, Hotel-Garni und Restaurant:
  - pro 4 Betten eines Beherbergungsbetriebes
  - pro 4 Sitzplätze eines Restaurants, einer Bar oder eines Tea Rooms (Die Sitzplätze für die hotelmässige Bewirtschaftung, wie Speisesaal oder Frühstücksaal gelten nicht als Berechnungsgrundlage)
  - pro 8 Sitzplätze eines Garten- oder Terrassen-Restaurants (Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über das Gastgewerbe).

Es gilt als Richtwert, dass **ein** Parkplatz zu erstellen ist:

- a) Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:

- pro 25 bis 50 m<sup>2</sup> Gewerbefläche für Büros und Geschäfts- und Gewerberäume nach Massgabe des zu erwartenden Publikumandranges, der Anzahl Arbeitsplätze und der allfälligen regionalen Bedeutung.

<sup>3</sup>In Zweifelsfällen dienen dem Gemeinderat als Richtlinie zur Berechnung der nötigen Parkplätze die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (Normblatt 640 601).

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Zusatzreduktionen auf die in Art. 42 Ziffer 1 festgelegten Bestimmungen gewähren.

### **Art. 33: Gestaltung der Parkplätze**

<sup>1</sup>Parkplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind die Normen der Strassengesetzgebung und der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute.

Als Parkplätze gelten in der Regel Flächen mit einer Abmessung von ab 2.3 m Breite und 5 m Länge.

### **Art. 34: Sicherstellung der Benützbarkeit/ Änderung der Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>Die Parkplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als zum Parkieren von Motorfahrzeugen ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Wenn die Parkplätze nicht auf dem Baugrundstück erstellt werden können, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung grundbuchlich sicherzustellen.

<sup>3</sup>Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Parkplätzen veräussert werden.

## **VII. Kosten und Gebühren**

### **Art. 35: Benutzungsgebühr für öffentliche Parkplätze (Jahresgebühr)**

<sup>1</sup>Der Eigentümer eines Gebäudes oder einer Anlage, der keinen Parkplatz nachweisen kann, leistet für die Nutzung eines öffentlichen Parkplatzes eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr für offene Plätze. Ersatzabgaben nach früherem Recht werden angerechnet. Die jährliche Grundgebühr für Eigentümer ohne Parkplatznachweis beläuft sich auf Fr. 200.-- bis Fr. 500.

<sup>2</sup>Wer eine jährliche Gebühr entrichtet hat, erhält eine Dauerkarte zum Parkieren auf allen gebührenpflichtigen Plätzen.

<sup>3</sup>Das Abstellen von Fahrzeugen für den Notfall- und Reparaturdienst sowie den Güterumschlag gilt nicht als Parkieren im Sinne dieses Reglementes und ist demnach in der Parkverbotszone gestattet. Die Fahrzeuge sind entsprechend zu kennzeichnen (z.B. Blinken des Pannlichtes). Dabei darf der Verkehr nicht behindert werden.

### **Art. 36: Benutzungsgebühr für öffentliche Parkplätze (Parkuhren)**

<sup>1</sup>Der Benutzer der öffentlichen Parkplätze bezahlt:

#### Offene Parkplätze:

- pro Stunde: Fr. 0.50
- Tageskarte: Fr. 5.00
- Wochenkarte: Fr. 25.00
- Jahreskarte: Fr. 200.00

#### Parkhaus:

- pro Stunde: Fr. 0.60
- Tageskarte: Fr. 6.00
- Wochenkarte: Fr. 30.00
- Monat : Fr. 100.00
- Jahresmiete: Fr. 800.00

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen.

## **VIII. Zuständige Behörde**

### **Art. 37: Strassenaufsicht**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Gemeindestrassen und die dem Gemeingebrauch dienenden Privatstrassen und -wege von lokalem Interesse.

### **Art. 38: Beschwerden**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates nach Massgabe des vorliegenden Reglementes kann innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes vom B. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

## **IX. Widerhandlungen**

### **Art. 39: Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes können mit Bussen bis zu Fr. 50'000.-- bestraft werden.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Artikel 234 bis 240 des Strassengesetzes. Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bei Widerhandlungen (Übertretungen) im Strassenverkehr.

### **Art. 40: Herstellung des gesetzmässigen Zustandes**

<sup>1</sup>Anlagen, die ohne Bewilligung des Gemeinderates erstellt werden und die diesem Reglement widersprechen, müssen auf Verfügung des Gemeinderates beseitigt werden. Wird der gesetzmässige Zustand nicht innert der eingeräumten Frist hergestellt, hat der Gemeinderat diesen auf Kosten der Eigentümer anzuordnen.

## **X. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 41 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Art. 40 dieses Reglementes wird angelehnt an die Schaffung von Parkplätzen durch die Gemeinde (im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten) schrittweise angewandt.



#### **Art. 42 Rechtskraft**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat in Kraft.

<sup>2</sup>Alle bisherigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, werden gleichzeitig aufgehoben.

Beschlossen durch den **Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. November 2006**

Genehmigt auf Antrag des Gemeinderates an der **Urversammlung vom 12. Dezember 2006**

#### **Gemeinde Grafschaft**

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Elmar Diezig

Irene Imsand

Homologiert vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 13. Juni 2007